

Referat: 1 B 2

Referatsleiter:

MR Dr. Schmidt-Räntsch

Referenten:

RiLG Dr. Maifeld, Rin Meier-Göring, Ri Röcken, RRn Lange

Artikel 1
Änderung des
Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil 111, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch wird die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergeben.

(2) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil 111, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Absatz 1, wird wie folgt geändert:

1. In § 121 Abs.2 wird das Wort "dreißig" durch das Wort "zehn" ersetzt.

2. § 124 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "des § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207 durch die Angabe "der §§ 205, 206 und 212" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort "dreißig" durch das Wort "zehn" ersetzt.

3. In Buch 1 wird Abschnitt 5 wie folgt gefasst:

"Abschnitt 5

Verjährung

Titel 1
Gegenstand und Dauer der Verjährung

§ 194
Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

(2) Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind.

§ 195

Regelmäßige Verjährung

(1) Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren nach Fälligkeit und dem Zeitpunkt in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so tritt an die Stelle der Fälligkeit die Zuwiderhandlung. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren

1. Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit in 30 Jahren von der Begehung der Handlung oder der Verwirklichung der Gefahr an.
2. sonstige Ansprüche in zehn Jahren von dem Beginn der Verjährung an, jedenfalls in 30 Jahren von der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht an.

§ 196

Verjährung von Mängelansprüchen

(1) In drei Jahren verjähren die in den 437, 476 Abs. 2 und, wenn der Werkvertrag die Herstellung oder Veränderung einer Sache zum Gegenstand hat, die in 634 bezeichneten Ansprüche.

(2) In fünf Jahren verjähren

1. Ansprüche aus einem Werkvertrag wegen eines Mangels eines Bauwerks oder wegen eines Mangels von Arbeiten an einem Grundstück und
2. Ansprüche wegen eines Mangels einer Sache, die üblicherweise zur Herstellung eines Bauwerks oder für Arbeiten an einem Grundstück verwendet wird und deren Mangelhaftigkeit verursacht hat.

§ 197

Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück

Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts verjähren in zehn Jahren.

§ 198

Verjährungsfrist bei Herausgabeansprüchen, familien- und erbrechtlichen Ansprüchen und festgestellten Ansprüchen

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist

1. Herausgabeansprüche aus dinglichen Rechten,
2. familien- und erbrechtliche Ansprüche,
3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,

4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und
5. Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

(2) Soweit Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 2 regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder Unterhaltsleistungen und Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährung.

§ 199

Verjährung bei Rechtsnachfolge

Gelangt eine Sache, hinsichtlich derer ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zugute.

§ 200

Regelmäßiger Beginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Fälligkeit des Anspruchs. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

§ 201

Besonderer Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt

1. bei den in § 437 bezeichneten Ansprüchen mit der Ablieferung der Sache, bei Grundstücken mit der Übergabe.
2. bei den in 476 Abs. 2 bestimmten Ansprüchen gegen den Hersteller mit der Ablieferung der Sache an seinen Käufer und
3. bei den in 634 bezeichneten Ansprüchen mit der Abnahme des Werks.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen der in § 198 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, der Feststellung im Insolvenzverfahren oder der Errichtung des vollstreckbaren Titels, nicht jedoch vor dem regelmäßigen Beginn der Verjährung.

§ 202

Vereinbarungen über die Verjährung

(1) Die Verjährung kann nicht im voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden

1. bei Haftung wegen Vorsatzes und

2. bei Ansprüchen wegen eines Mangels einer gekauften Sache, wenn es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt und die Vereinbarung zu einer Verjäh-

rungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn führt, die weniger als zwei Jahre, bei einer gebrauchten Sache weniger als ein Jahr beträgt.

(2) Eine Erschwerung der Verjährung durch Rechtsgeschäft kann nicht vorgenommen werden, wenn sie zu einer 30 Jahre übersteigenden Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn führt.

Titel 2 **Hemmung und Neubeginn /.../ der Verjährung**

§ 203 **Hemmung bei Verhandlungen**

(1) Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(2) Schwebt ein vereinbartes Begutachtungs- oder Schlichtungsverfahren oder ein Verfahren nach § 641a, so ist die Verjährung bis zum Ende des Verfahrens gehemmt.

§ 204 **Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung**

Die Verjährung wird gehemmt durch

1. die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,
2. die Zustellung eines Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,
3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren,
4. die Einreichung des bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle eingereichten Güteantrags,
5. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess,
6. die Zustellung der Streitverkündung in dem Prozess, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt,
7. die Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
8. die Einreichung des Antrags auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung,
9. die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im Schiffsfahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren,
10. den Empfang des Antrags, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen,

11. die Einreichung des Antrags bei einer Behörde, wenn die Zulässigkeit der Klage von der Vorentscheidung dieser Behörde abhängt,
12. die Einreichung des Antrags bei dem höheren Gericht, wenn dieses das zuständige Gericht zu bestimmen hat und
13. die Einreichung des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

§ 205

Ende der Hemmung durch Rechtsverfolgung

Die Hemmung nach § 204 /../endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren infolge einer Vereinbarung oder dadurch in Stillstand, dass es nicht betrieben wird, so tritt an die Stelle der Erledigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

§ 206

Hemmung der Verjährung bei Leistungsverweigerungsrecht

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Schuldner auf Grund einer Vereinbarung, mit dem Gläubiger vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

§ 207

Hemmung der Verjährung bei höherer Gewalt

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Gläubiger innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist.

§ 208

Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen

Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das gleiche gilt für Ansprüche zwischen Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft besteht, für Ansprüche zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und für Ansprüche zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

§ 209

Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Gläubigers gehemmt.

§ 210

Wirkung der Hemmung

Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 211

Ablaufhemmung bei Rückgriffsansprüchen des Unternehmers und bei Mängeln eines verkauften Bauwerks

(1) Die Verjährung der Ansprüche des Unternehmers gegen seinen Lieferanten oder den Hersteller wegen des Mangels einer an einen Verbraucher verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Die Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer übergeben hat. Die vorstehenden Sätze finden auf die Ansprüche des Lieferanten gegen seinen Verkäufer und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen ihre jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen wegen eines Mangels eines gekauften Bauwerks tritt frühestens fünf Jahre nach dessen Fertigstellung ein.

§ 212

Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen

(1) Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so tritt eine für oder gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Person unbeschränkt geschäftsfähig oder der Mangel der Vertretung behoben wird. Ist die Verjährungsfrist kürzer als ein Jahr, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle des einen Jahres.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozessfähig ist.

§ 213

Ablaufhemmung in Nachlassfällen

Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlass gehört oder sich gegen einen Nachlass richtet, tritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder das Insolvenzverfahren über den Nachlass eröffnet wird oder von dem an der Anspruch von einem oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als ein Jahr, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle des einen Jahres.

§ 214

Neubeginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt erneut, wenn

1. der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder

2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

(2) Der erneute Beginn der Verjährung infolge einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht eingetreten, wenn die Vollstreckungshandlung auf Antrag des Gläubigers oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

(3) Der erneute Beginn der Verjährung durch den Antrag auf Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht eingetreten, wenn dem Antrag nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungshandlung nach Absatz 1 aufgehoben wird.

§ 215

Hemmung und erneuter Beginn /./ der Verjährung bei anderen Ansprüchen

Die Hemmung und der erneute Beginn /./ der Verjährung gelten auch für Ansprüche, die neben dem Anspruch oder an seiner Stelle gegeben sind.

Titel 3

Rechtsfolgen der Verjährung

§ 216

Wirkung der Verjährung

(1) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

(2) Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist. Das gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis sowie einer Sicherheitsleistung des Schuldners.

§ 217

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht nach Eintritt der Verjährung

(1) Die Verjährung schließt die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht aus, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet oder die Leistung verweigert werden konnte.

(2) Erlangt jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.

§ 218

Wirkung der Verjährung bei dinglich gesicherten Ansprüchen

(1) Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek, eine Schiffshypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Gläubiger nicht, seine Befriedigung aus dem belasteten Gegenstand zu suchen.

(2) Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht verschafft worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden. Ist das Eigentum vorbehalten, so kann der Rücktritt vom Vertrag auch erfolgen, wenn der gesicherte Anspruch verjährt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf die Verjährung von Ansprüchen auf Zinsen und andere wiederkehrenden Leistungen.

§ 219

Verjährung von Nebenleistungen

Mit dem Hauptanspruch verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht eingetreten ist.

220

Zurückweisung des Rücktritts

(1) Der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäßer Leistung nach 323 oder die Minderung nach 437 Nr. 2, 440, 634 Nr. 2 und § 638 ist unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung verjährt ist und der Schuldner den Rücktritt oder die Minderung aus diesem Grund zurückweist.

(2) 216 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Bei einem Sachmangel

1 einer gekauften Sache oder

2. eines Werks, das in der Herstellung oder Veränderung einer Sache besteht,

kann der Käufer oder der Besteller trotz des Zurückweisungsrechts nach Absatz 1 die Zahlung des Kaufpreises oder der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts wegen nicht oder nicht vertragsgemäßer Leistung nach 323 oder der Minderung nach § 437 Nr. 2, §

440, 634 Nr. 2 und § 638 dazu berechtigt sein würde."